

Bereinigte Laibacher Zeitung.

N^{ro}. 20.

Laib.
A. - K.
Zeitung
818

Gedruckt bei Ignaz Aloys Eblen v. Kleinmayr.

Dienstag den 10. März 1818.

Inland.

Laibach.

Se. Maj. der Kaiser haben dem Quartiermeister Matthäus Preinran in Obelsko, Obelsberger Kreises, zur Belohnung seiner, in den Feldzügen vom Jahre 1809, und 1813 geleisteten guten Dienste, die kleine goldene Civil - Ehren - Medaille mit Dehrlund Band allergnädigst zu verleihen geruhet.

Diese Ehrengabe wurde dem Begünstigten am 1. v. M. zu Prewald bei Gelegenheit einer eben allort abgehaltenen Primice nach vollendetem Gottesdienste durch ein hiezu vom Kreisamte Obelsberg abgeordnetes Amts - Individuum unter einer angemessenen Feierlichkeit öffentlich zugestellt.

Des Oesterreichs.

Wien.

Von der Oesterreichischen Nationalbank ist nachstehende Kundmachung ergangen:

Da die privilegirte Oesterreichische Nationalbank nach dem VII. und VIII. Abschnitte des kundgemachten Reglements berechtigt ist, die im 111. und 112. S. bezeichneten

ten Gegenstände von Werth als Depositum zu übernehmen, und nach dem 142. S. auf Gold- oder Silbermaterialien, und auf inländische, in Conventionsmünze verzinsliche Staatspapiere Vorschüsse zu leisten, so hat die Direktion, von dem Wunsche befehlet, dem Wirkungskreise dieser Anstalt allmählig seine volle gesetzliche Ausdehnung zu verschaffen, beschlossen, beide genannten Geschäftszweige unverzüglich zu organisiren, und gibt sich hiermit die Ehre, solches mit dem Beifasse öffentlich kund zu machen, daß die diesfälligen Operationen mit dem 9. März dieses Jahres beginnen, und dabei nebst den im Reglement bereits umständlich verzeichneten Modalitäten, noch die näheren, dem Geschäftzuge nöthigen, und dem Amtsblatte der Wiener Zeitung eingeschalteten Vorschriften und Förmlichkeiten zu beobachten seyn werden. (W. 3)

Wien, am 19. Februar 1818.

(Folgen die Unterschriften.)

Es dürfte für die Theilnehmer an dem von dem k. k. Rathe, Hrn. Joseph Arnold Ritter v. Lewenau, vor zwei Jahren zum allgemeinen Nutzen angekündigten und vertheilten Original-Perfischen Hirsegras: Saa-

men von Interesse seyn, zu vernehmen, daß nach eingegangenen verbürglichen Nachrichten dieser Saamen bei seinem Anbau unter andern in der Nähe von Baden in Nieder-Deßterreich 285mahl, in Böhmen 514 mahl und auf einer dortigen Herrschaft 928 mahl sich vermehrt habe. Zugleich scheint aus den mit den inländischen Produkten von dem Original-Versischen Saamen bereits gewonnenen, eben so vielen als vollkommen gleichgestaltigen Erzeugungen die Verläßlichkeit hervorzugehen, daß diese erotische Pflanze mit ihrer so außerordentlichen Vermehrung sich auch mit unserm Him- melsstriche und Boden sehr leicht verbindet, wodurch dieselbe in der That unter die nützlichern ausländischen Erwerbungen dieser Art gezählt zu werden verdient. (W. 3.)

I t a l i e n.

Mailand, den 20. Februar.

Hier ist eine k. k. Verordnung publizirt worden, vermög welcher, so wie in andern Provinzen, auch in unsern niemand mehr als Arzt, Chirurg Apotheker und Hebamme angestellt werden darf, der nicht zuvor auf einer hieserr. Universität oder auf einem andern zu diesem Zweck errichteten Institut die theoretischen und praktischen Studien vollendet, und nach ausgestandener Prüfung das gehörige Diplom erhalten hat. (B. v. L.)

A u s l a n d.

I t a l i e n.

Rom, den 14. Februar.

Der König von Spanien Karl IV. ist vollkommen hergestellt und gedenkt diesen Frühling eine Reise nach Neapel zu machen, von da er jedoch nach Rom zurückkehren wird. (M. 3.)

N e a p e l.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Febr. verließ der Staatssecretär und Finanzminister in Begleitung des Hrn. Girardi, Directors im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, dann noch zweier Beamten der Hrn. Camparelli und Dr. Jos. Musci, um wie man glaubte den König auf die Jagd von Venafro zu begleiten. Heute jedoch den

7. weiß man, daß er seinen Weg gegen Terracina fortgesetzt, wo man glaubt, daß er eine Unterredung mit dem Staats-Secretär S. S. dem Cardinal Consalvi in Betreff des Concordats haben werde. (M. 3.)

D e u t s c h l a n d.

Frankfurter Blätter zufolge hat der Vorstand der Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Freiherr von Niesel zu Eisenach, am 1. Februar Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge im Rahmen der Landstände einen Vortrag überreicht, worin dieselben ersuchen, daß es Sr. königl. Hoheit gefallen möge, dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt in diesem Jahre den vollendeten Entwurf zu einem Preßgesetz vorlegen zu lassen, damit der Gesamtwille des Fürsten und des Volks über diesen wichtigen Gegenstand in der Form eines positiven Gesetzes zur allgemeinen Verurtheilung ausgesprochen und bekannt gemacht werde.

Sr. königl. Hoheit der Großherzog findet für nöthig in dieser Beziehung einen angemessenen Gesetzesentwurf der Prüfung des getreuen Landtags übergeben zu lassen, so bald sich dieser wieder versammelt und insofern nicht inzwischen der Bund der Deutschen Souveräne unter Sr. königl. Hoh. vertragmäßigen Mitwirkung, eine für ganz Deutschland gleichförmige, die Preßfreiheit regelnde, gesetzliche Anordnung wird getroffen haben. (W. 3.)

Für die Studierenden der Gesamthochschule Jena sind gemeinschaftlich von den Regierungen zu Weimar und Gotha neue Gesetze gegeben worden, welche über Erlangung und Aufhören des akademischen Bürgerrechts und über die Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger ausführliche Bestimmungen enthalten. Besonders demerkt zu werden verdient daraus, daß die Universität die Gerichtsbarkeit über die Studierenden durch einen eigenen Universitätsamtmann übt, peinliche Sachen jedoch an das ordentliche peinliche Gericht abgegeben werden. Um die Unannehmlichkeiten der einzelnen Bezahlungen für die Vorlesungen an die Lehrer selbst zu vermeiden, hat

ein akademischer Quästor, dem jeder Lehrer ein Verzeichniß seiner Zuhörer zusellt, für die Einziehung des Ehrensoldes Sorge zu tragen. Akademische Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Karzerstrafe, Einzeichnung in das Strafbuch, mildere Wegweisung auf einige Zeit (*Consilium abeundi*) und gänzliche Wegweisung (*Relegatio*). Alle Geldstrafen fallen der Bibliothekskasse der Universität anheim. Alle Zweikämpfe auf Pistolen, ingleichen alle diejenigen, welche Tod, Lebensgefahr, Untergrabung der Gesundheit oder Verstümmelung zur Folge haben, werden zur Untersuchung und Bestrafung an das Kriminalgericht abgegeben; über andere Duelle erkennt der Senat und straft mit Gefängniß oder Wegweisung. Alle Berechtigungen der Studirenden, welche zu Spaltungen unter ihnen selbst führen, sie heißen Landsmannschaften, Orden oder wie sonst, sind durchaus verboten, und überhaupt jede Gesellschaft unerlaubt, welche sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte und öffentliche Behörden zu vertreten. Auch alle Hazardspieler sind streng untersagt. Kein Studirender soll eine Schrift in Jena oder an einem andern Orte zum Drucke befördern dürfen, ohne solche vorher dem Prorektor oder einem andern Mitgliede des akademischen Senats zur Genehmigung vorgelegt zu haben. Bei dem Verfahren in Ordnungs- und Polizeisachen ist zu bemerken, daß kein Studirender von den Akten Einsicht oder Abschrift zu verlangen befugt ist, selbst nicht, wenn die Untersuchung geendigt und das Erkenntniß gefällt ist. (W. 3.)

N i e d e r l a n d e .

Brüssel. Bei Löwen ereignete sich kürzlich ein schrecklicher Vorfall. Ein Pfarrer dieser Gegend, der in geistlichen Verrichtungen des Nachts ausgegangen war, sah die Thüre eines Hauses offen stehen und Licht durch das Fenster schimmern. Die Neugierde trieb ihn an, hinein zu gehen, wo er Mann und Frau ermordet, und die Magd hängend im Kamin erblickte. Da er an der letztern noch Leben zu bemerken glaubte, so schnitt er schnell den Strick entzwei, und

es gelang ihm, sie zu retten. Man erfuhr er, daß die Greuelthaten von einer Mörderhande, unter Anführung seines eigenen Messers, den sie wohl-erkannt habe, verübt worden sei. Der Pfarrer besann sich nicht lange; er zeigte die Sache sogleich dem Maire an, und bat ihn, unverzüglich Leute zu versammeln. Hierauf begab er sich in seine Wohnung, wo der Messe ihn ruhig zu erwarten schien. Der Däfel stellte sich, als wenn er etwas Wein bedürfte, und lockte so den Bösewicht in den Keller. Doch kaum war er unten, als der Pfarrer mit Macht die Kellertüre zuschlug. Als der Maire mit Mannschaft angekommen war, öffnete man den Keller und fand darin den Messen und die ganze Bande von 15 Köpfen. (W. v. L.)

G r o ß b r i t a n n i e n .

Ein Courier, welcher die Reise von London nach Frankfurt binnen 4 Tagen machte, und am 20. Febr. durch diese Stadt nach Homburg eilte, überbringt dahin die angenehme Nachricht, daß Sr. Durchl. der Erbprinz von Hessen-Homburg die Ehre hatte, Ihrer Maj. der Königin von Großbritannien und der Prinzessin Elisabeth königl. Hoheit in dem am 14. gehaltenen Cercle vorgestellt zu werden, und daß die Vermählung dieses Prinzen mit Ihrer königl. Hoheit förmlich erklärt worden ist.

Zwei Tage vorher wurde dieser Prinz bei dem Lober Sr. königl. Hoh. dem Prinz-Regenten von dem brittischen Botschafter am hies. Hofe, Lord Stewart vorgestellt. (Dieser Fürst ist Erbprinz des Hauses Hessens-Homburg, k. k. österr. General der Cavallerie, Inhaber eines Husarenregiments. In der Schlacht von Leipzig befehligte er die Reservearmee, und im Feldzuge von 1814 in Frankreich die gegen Genf und Lyon operirende verbündete Südararmee, welche dann auch diese beiden Städte rühmlich und schonend einnahm.) (Wdr.)

In der Sitzung des Unterhauses vom obigen Tage überreichte Sir Francis Burdett eine Bittschrift der Bewohner des Kirchspiegels St. Georges, Hanover-Square, worin eine Reform des Parlaments gefordert

wurde. Sie enthielt unter andern die Worte: „Wenn das Haus unsere Klagen nicht hören, und die verlangte Reform nicht bewilligen will, so sind wir entschlossen die Bezahlung der Steuern zu verweigern.“ Bei diesen Worten sprang Lord Castlereagh auf, ließ diese heftige Stelle von dem Sekretär noch einmahl ablesen, und forderte unter dem allgemeinen Beifallsrufe der Gemeinen, das Haus auf, zu erwägen, daß der Geist und der Styl dieses Bittschrift das Parlament beleidige, die Gesetze und die Landesverfassung verleihe, die Bittschrift demnach ohne Untersuchung verworfen werden müsse. Sir Francis Burrett brachte dagegen den Einspruch vor, daß die Bittsteller die Zahlung der Steuern nur auf eine gesetzliche Weise zu verweigern beabsichtigten, da das Volk durch das jetzige Parlament nicht gebdrig und würdig vertreten würde, von demselben also auch keine Auflagen anzunehmen habe. Statt aller Antwort erhob sich der Minister neuerdings, und ließ die strafbare Stelle zum drittenmahl ablesen. Sogleich erhielten, auf das einstimmige Verlangen des Hauses, alle Fremden Befehl die Gallerien zu räumen, und die Bittschrift wurde ohne Widerstand verworfen. Diese Niederlage hat jedoch Sir Francis Burrett noch nicht abgeschreckt, und er legte auf dem Bureau mehrere Bittschriften, wovon seine Taschen strotzen, nieder. Mehrere Zeitungen stellten über diesen Vorfall Betrachtungen an. „Von dem verehrlichen Baronnet,“ fügt der Courter seinen deßfalligen Bemerkungen bei, „kann nichts mehr befremden, es sei denn, daß er ein praktisches Beispiel vernünftiger Reform gäbe, und sich selbst reformirte. Sollen sich die Glieder unsers Parlaments, dieses wichtigen Zweiges der Gesetzgebung, nur versammeln, um von der Hese des Volkes mit aller der Verachtung und den Verläumdungen überhäuft zu werden, welche nur immer Unverschämtheit und Auserbreyheit erfinden können? Das Haus hat seine Rechte so gut, wie das Volk, und muß endlich einmahl der verirrten Menge zeigen, daß man nicht ungerath ihm Achtung ver sagt, sonst würde es

selbst das erste Werkzeug seines Falles seyn. Das Haus darf sich nicht mit dem bloßen Verwerfen solcher Bittschriften begnügen; es muß dieses Verwerfen mit strengen Rügen an diejenigen begleiten, welche, obgleich sie den Inhalt dieser Schriften kennen, dennoch unverschämt genug sind, sie zu überreichen. Es ist klar, daß dieses ein politischer Kunstgriff ist, den eine gewisse Partei anwendet, um nach ihrem Plane das Unterhaus in den Augen der Nation herab zu würdigen, und um zu diesem Zwecke zu gelangen bedient sie sich des Hauses selbst.“ (W. 3.)

Schweden und Norwegen.

Öffentliche Nachrichten aus Stockholm vom 6. Februar melden Folgendes:

Karl XIII., König von Schweden und Norwegen, ist nicht mehr! Der geistige Abend endigte um 10 1/4 Uhr sein Leben, und der heutige Mittag ward mit dem Ausruf Königs Karl Johann, durch den Reichsheroold auf allen öffentlichen Plätzen der Residenz unter Pauken- und Trompetenschalle begrüßt.

Sogleich nach erfolgtem Tode Sr. Majestät legten der Staatsrath und sämtliche dienstverrichtende Wachen der Hauptstadt dem neuen Könige den Eid der Treue ab. Mittags wurde in Gegenwart des Königs und Kronprinzen, wie auch des ganzen Hofes und größten Theils der Reichsstände, ein Gebeth in der Schloßkapelle von dem Oberhofprediger, Dr. Hedreen, gehalten, worauf Sr. Majestät mit Ihrem Sohne, gefolgt von einem zahlreichen Generalstab, sich zu Pferde setzten, und unter einem unaufhörlichen Hurrah-Geschrey der begleitenden Menge, den in Parade aufgestellten Garnisons-Regimentern, nebst der bewaffneten Bürgerschaft zu Pferde und zu Fuß, den Eid abnahmen, welcher vorher schon auf dem Rathhause von dem versammelten Magistrat und den Städtältesten abgelegt worden war.

(W. 3.)

Wechsel-Cours in Wien
vom 5. März 1818.

Conventionsmünze von Hundert 285 1/6